

Software-Lizenzbestimmungen der BWO Systems AG

(inklusive Pflege- und Supportleistungen)

(Version 1.0, Juli 2015)

MIT DEM ERWERB DER **LIZENZRECHTE**, MIT ENTNAHME DER SOFTWARE AUS DER SCHUTZHÜLLE, MIT DER INSTALLATION, AKTIVIERUNG UND/ODER EFFEKTIVEN NUTZUNG DER SOFTWARE AKZEPTIEREN SIE ALS LIZENZNEHMER ALLE VORLIEGENDEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE RECHTSBEZIEHUNG MIT DEM LIZENZGEBER, DER BWO SYSTEMS AG. ALLE RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM DER LIZENZIERTEN SOFTWARE LIEGEN BEI DER BWO SYSTEMS AG. DIE SOFTWARE WIRD NUR IN BESCHRÄNKTEM UMFANG LIZENZIERT. ES IST LEDIGLICH ERLAUBT, DIE SOFTWARE IM RAHMEN DER VORLIEGENDEN LIZENZBESTIMMUNGEN ZU INSTALLIEREN UND ZU NUTZEN. SIND SIE MIT DEN LIZENZBESTIMMUNGEN NICHT EINVERSTANDEN, DÜRFEN SIE DIE SOFTWARE NICHT INSTALLIEREN, BENUTZEN ODER AUF SONSTIGE WEISE VON DER FUNKTIONALITÄT ODER DEM GEISTIGEN EIGENTUM DER SOFTWARE PROFITIEREN.

GLEICHZEITIG WERDEN MIT DEM LIZENZGEBER **PFLEGE- UND SUPPORTLEISTUNGEN** VEREINBART. DIESE SIND MIT ERSTMALIGEM ERWERB DER LIZENZIERTEN SOFTWARE FÜR EIN JAHR INBEGRIFFEN. **OHNE KÜNDIGUNG DURCH DEN LIZENZNEHMER WERDEN DIESE VERGÜTUNGSPFLICHTIGEN PFLEGE- UND SUPPORTLEISTUNGEN AUF UNBESTIMMTE DAUER WEITER ERBRACHT.**

1. Inhalt und Geltung
 - 1.1. Diese Lizenzbestimmungen sind zwischen dem Lizenznehmer (inkl. seiner Benutzer) und dem Lizenzgeber verbindlich. Die Bestimmungen bilden zusammen mit dem Lizenzschein Bestandteil der Vereinbarung. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Lizenzbestimmungen erlangen einzig mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Lizenzgeber Wirksamkeit.
 - 1.2. Der Lizenznehmer erklärt mit jeder der nachfolgenden Handlungen durch sich selber, durch eine Hilfsperson oder einen beauftragten Dritten eigenständig, die vorliegenden Lizenzbestimmungen gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben sowie mit diesen einverstanden zu sein:
 - mit dem Erwerb der Lizenzrechte;
 - mit Entnahme der Software aus der Schutzhülle;
 - mit der Installation der Software;
 - mit Aktivierung der Software;
 - mit der effektiven Nutzung der Software.Werden mehrere Versionen der Lizenzbestimmungen des Lizenzgebers angenommen, gilt jeweils die aktuellste Version als verbindlich.
 - 1.3. Diese Lizenzbestimmungen gelten dabei für
 - die lizenzierte Software des Lizenzgebers gemäss Lizenzschein inklusive für Softwarepakete und dazugehörige Module
 - dazugehörige Pflegeleistungen wie Updates, Ergänzungen, Patches etc.
 - dazugehörige Supportleistungen
 - allenfalls dazugehörige weitere Leistungen inklusive allfälliger internetbasierte Dienste
 - 1.4. Für allenfalls bei der Verwendung der lizenzierten Software (inkl. Plugins) mitbenutzte Drittsoftware oder –hardware gelten ausschliesslich die entsprechenden Lizenz- und Vertragsbestimmungen des Dritten, selbst wenn diese vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt wird. Eine Gewährleistung oder Haftung des Lizenzgebers wird diesbezüglich wegbedungen. Pflege und Support sind diesbezüglich nicht geschuldet. Für allfällige mitgelieferte Drittherstellere Software sind die Lizenzbestimmungen ebenfalls auf der Webseite <http://www.bwo.ch/infocenter> einsehbar.
 - 1.5. Werden für die unter Ziffer 1.3. erwähnten Pflege-, Support- oder weiteren Leistungen Spezialbestimmungen oder AGBs des Lizenzgebers vereinbart, gehen diese bei Widersprüchen den vorliegenden Lizenzbestimmungen vor.
 - 1.6. Sollte der Lizenznehmer mit den Lizenzbestimmungen nicht einverstanden sein, ist er verpflichtet:
 - die Installation der Software sofort abubrechen,
 - installierte Software oder Softwareteile nichtwiderherstellbar von sämtlichen Systemen zu löschen und
 - jegliche weitere Verwendung oder Nutzung der Software sofort einzustellen.Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Rückvergütung bereits früher geleisteter Lizenzgebühren oder sonstiger Vergütungen gegenüber dem Lizenzgeber.
 - 1.7. Mit Ausnahme der allenfalls vorhandenen Softwaredokumentation und der darin enthaltenen Installations- und Benutzeranleitung ist keine Instruktion oder Schulung geschuldet.
 - 1.8. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden wegbedungen.

2. Lizenzrechte

- 2.1. Dem Lizenznehmer wird mit rechtsgültigem Erwerb ein einfaches, nicht-übertragbares, nicht-abtretbares, nicht-ausschliessliches Lizenzrecht an der im Lizenzschein aufgeführten Software zur Eigennutzung erteilt.
- 2.2. Der genaue Lizenzumfang, die Lizenzart und die geschuldete Vergütung für die lizenzierte Software ergeben sich jeweils aus dem Lizenzschein. Die Nutzung der Software kann jeweils nach Anzahl Benutzer, Clients, Server und/oder nach anderen Kriterien beschränkt sein. Soweit im Lizenzschein nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist gleichzeitig nur jeweils eine einzige Installation auf einer einzigen Maschine („Einplatzlizenz“) durch einen Benutzer zulässig. Eine Ausweitung der Nutzung über die Anzahl erteilten Lizenzen erfordert in jedem Fall den Erwerb zusätzlicher Lizenzrechte. Als Ausweitung gilt jede Art der Ermöglichung der erweiterten Nutzung, insbesondere auch die wirtschaftliche Zurverfügungstellung an mehr Benutzer und/oder Maschinen als lizenziert wurden.
- 2.3. Lizenziert ist jeweils nur der neueste installierte Softwarestand. Mit Installation neuer Versionen der Software verliert der Lizenznehmer spätestens nach 3 (drei) Monaten ab Installation das Recht zur Weiternutzung der alten Version. Eine gleichzeitige Installation oder Nutzung verschiedener Versionen ist ohne entsprechende Zusatzlizenzen nicht zulässig.
- 2.4. Als zulässige Eigennutzung gilt nur die Nutzung durch den Lizenznehmer selbst, durch seine Mitarbeiter und durch von ihm beauftragte Personen.
- 2.5. Der Lizenznehmer ist ohne ausdrückliche schriftliche Ermächtigung durch den Lizenzgeber nicht berechtigt, das Lizenzmaterial zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, zu übertragen, abzutreten oder sonst wie Dritten zur (Mit-) Nutzung zu überlassen. Unzulässig ist dabei insbesondere die Verwendung für Software-Hosting Dienste und der Gebrauch für Dritte mittels Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeit, Cloud Services/ASP etc. Ebenso ist Vergabe von Unterlizenzen nicht zulässig.
- 2.6. Die im Lizenzschein bezeichnete Software wird als einheitliches Produkt lizenziert. Eingebundene und im Umfang enthaltene Software-Module und Funktionen sind Bestandteil des Lizenzmaterials und dürfen nur im Zusammenhang mit den gemäss diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechten verwendet werden.
- 2.7. Der Lizenznehmer ist jedoch unter folgenden, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen und Bedingungen berechtigt, das erworbene Lizenzrecht inkl. allenfalls erhaltener Softwaredokumentation einmalig an einen Dritten zu übertragen:
 - Dem Dritten werden die aktuell geltenden Lizenzbestimmungen des Lizenzgebers vollumfänglich und rechtswirksam übertragen, wodurch er neuer Lizenznehmer wird;
 - Die Übertragung kann für die Lizenzrechte einer Software nur insgesamt und ungeteilt erfolgen;
 - Die Übertragung wird vom Lizenzgeber vorgängig unter Angabe der Kontaktangaben des Übernehmers inklusive Telefon und E-Mail dem Lizenzgeber und Bestätigung der Übertragung der Lizenzbestimmungen schriftlich mitgeteilt;

- Der Lizenznehmer ist verpflichtet, umgehend sämtliche bei ihm verbleibende Kopien der Software (inkl. Sicherheitskopien und allfälliger Dokumentation) unwiderruflich zu löschen und zu vernichten;
- Die Lizenzrechte des Lizenznehmers erlöschen mit der Übertragung vollumfänglich;
- Allenfalls noch laufende Pflege- und Supportleistungen können ohne ausdrückliche, vorgängige Einwilligung des Lizenzgebers nicht auf einen Dritten übertragen werden. Der Lizenzgeber ist deshalb auch bei einer Übertragung der Lizenzrechte weiterhin selbst zur Zahlung der Vergütung und allenfalls notwendigen Kündigung der Pflege- und Supportleistungen verpflichtet, sofern diese nicht bereits rechtzeitig früher gekündigt wurden;
- Der neue Lizenznehmer muss mit dem Lizenznehmer direkt Kontakt aufnehmen und eine separate Vereinbarung abschliessen, sofern er Pflege- und Supportleistungen wünscht;
- Der Handel und die Teilnahme am Handel mit gebrauchter Software bzw. mit den Lizenzrechten des Lizenzgebers sind untersagt.

3. Nutzungsbestimmungen

- 3.1. Der Lizenznehmer ist für die Installation und Konfiguration der Software auf eigene Kosten selbst verantwortlich.
- 3.2. Die Nutzung ist nur für den bestimmungsgemässen Gebrauch der Software zulässig.
- 3.3. Der Lizenznehmer ist selbst dafür verantwortlich, dass die von ihm beabsichtigte Nutzung am Ort der Nutzung zulässig ist. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Abklärung und Einhaltung sämtlicher für die konkret beabsichtigte Nutzung anwendbaren Gesetze. Er ist allgemein für die Auswahl und den Gebrauch der lizenzierten Software und der übrigen vom Lizenzgeber erbrachten Leistungen und den damit erzielten Resultaten alleine verantwortlich.
- 3.4. Der Lizenznehmer darf die lizenzierte Software nicht verändern und insbesondere nicht de-kompilieren oder den Source-Code in eine lesbare oder abgeänderte Form bringen. Vorbehalten bleiben allfällige gesetzlich zwingend vorgesehene Rechte im Zusammenhang mit Schnittstellen.
- 3.5. Der Lizenznehmer darf nachweislich erforderliche Sicherungskopien der Software einzig für den Zweck des sicheren Betriebs erstellen. Diese sind mit einem Urheberrechtsvermerk des Lizenzgebers zu versehen. Dabei dürfen keine bestehenden Urheberrechtsvermerke und –hinweise auf Datenträgern oder in den Programmen selbst entfernt oder abgeändert werden. Die Kopien sind sicher aufzubewahren und bei Nichtgebrauch oder Wegfall der Lizenz umgehend und unwiderruflich zu löschen bzw. zu vernichten.
- 3.6. Der Lizenznehmer ist verpflichtet dem Lizenzgeber auf Anfrage, die notwendigen Angaben zur Überprüfung der ausreichenden Lizenzierung von dessen Software innert 10 Arbeitstagen ab Anfrage schriftlich und unterzeichnet mitzuteilen. Der Lizenzgeber hat ausserdem das Recht, die Einhaltung der Lizenzbestimmungen von seinen Technikern und/oder einer anerkannten Revisionsgesellschaft bestätigen zu lassen. Der Lizenzgeber wird dabei seine Techniker bzw. die Revisionsgesellschaft anhalten, die berechtigten Interessen des Lizenznehmers und dessen Betriebsgeheimnisse zu wahren sowie den möglichst ungestörten Geschäftsbetrieb sicherzustellen. Stellt sich heraus, dass Software und/oder angebotene Dienste oder sonstige Leistungen nicht genügend lizenziert wurden, sind diese vollumfänglich (inklusive für die zurückliegende Zeit) nach zu lizenzieren. Stellt sich heraus, dass mehr

als 5% der Lizenzen des Lizenznehmers nachlizenziert werden müssen, hat der Lizenzgeber das Recht, die geschuldeten Vergütungen für die Nachlizenzen (inklusive Vergütung für Pflege- und Supportleistungen) um 100% auf 200% zu erhöhen. Hat der Lizenznehmer auf erste Anfrage des Lizenzgebers die korrekten Angaben zu den fehlenden Lizenzen innert Frist von 10 Arbeitstagen mitgeteilt, reduziert sich die zulässige Erhöhung der Nachlizenzen um 50% (auf 150%). Im Übrigen bleibt die Geltendmachung von Schadenersatz (inklusive Kosten für Überprüfung und Geltendmachung) vorbehalten. In diesem Fall wird die Summe der Erhöhung der Nachlizenzen an den Schadenersatz angerechnet.

- 3.7. Der Lizenznehmer hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass alle Personen, die Zugang zur lizenzierten Software haben, die ihm durch diese Lizenzbestimmungen auferlegten Pflichten ebenfalls einhalten.

4. Pflege- und Supportleistungen / Automatische Verlängerung

- 4.1. Pflege- und Supportleistungen sind ohne anderslautender Vereinbarung ab erstmaliger Lizenzierung der Software gemäss vorliegenden Bestimmungen für 1 (ein) Jahr ab Abschluss der Lizenzvereinbarung in der erstmaligen Vergütung für die Lizenzrechte enthalten. Im Anschluss verlängert sich die Vereinbarung der Pflege- und Supportleistungen jeweils automatisch um ein Jahr, sofern der Lizenznehmer diese Leistungen nicht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich und unterzeichnet beim Lizenzgeber kündigt.

- 4.2. Die Vereinbarung zu den Pflege- und Supportleistungen umfasst folgendes:

- Anspruch auf die vom Lizenzgeber herausgegebenen Patches und Updates);
- Unterstützung per E-Mail unter servicedesk@bwo.ch
- Unterstützung per Telefon unter +41 41 799 85 79

Der Support erfolgt jeweils an normalen Werktagen (Montag bis Freitag ohne gesetzliche und lokale Feiertage am Sitz des Lizenzgebers) nach Verfügbarkeit zwischen 8:00h – 17:00h MEZ: GMT + 1 bzw. GMT + 2 (Sommerzeit).

- 4.3. Der Support bezieht sich nur auf die lizenzierte Software und dazugehörige Updates gemäss Lizenzschein. Zudem kann der Lizenzgeber für darüberhinausgehende, freiwillige Leistungen eine Entschädigung nach Aufwand verlangen. Gleiches gilt für Supportleistungen im Zusammenhang mit lizenzierter Software, welche nicht auf ein Verschulden des Lizenzgebers zurückzuführen sind. Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer jeweils auf die Kostenpflicht hinweisen. Sofern dazu nicht eine separate schriftliche Vereinbarung getroffen wird, kann der Lizenzgeber den Aufwand gemäss aktuellem Stundensatz eines Technikers des Lizenzgebers (mindestens jedoch CHF 155.00 pro Stunde zzgl. MwSt.) in Rechnung stellen.

- 4.4. Bei Einführung neuer Updates der lizenzierten Software erklärt sich der Lizenzgeber bereit, für maximal 1 Jahr noch Supportleistungen für den letzten bisherigen Softwarestand noch zu erbringen. Sofern der Lizenznehmer auf eigene Verantwortung einen veralteten Softwarestand ohne Supportleistungen vom Lizenzgeber weiter nutzt, muss er dennoch die Pflege- und Supportleistungen ordentlich kündigen, ansonsten die Vergütungspflicht weiterläuft.

- 4.5. Der Lizenzgeber hat das Recht die lizenzierte Software, Teile von der Software oder mit der Software zusammenhängende Leistungen ohne Haftung gegenüber dem Lizenznehmer oder Dritten zu ändern,

zu aktualisieren oder einzustellen (z.B. aufgrund von Gesetzesänderungen, technischen Fortschritten, Änderung angebotener Dienste). Er wird jedoch angemessenen Anstrengungen unternehmen, um den Lizenznehmer darüber zu informieren und bei der Installation auf erhebliche Änderungen hinzuweisen. Der Lizenznehmer kann seinerseits dem Lizenzgeber Vorschläge für neue Funktionen der lizenzierten Software zukommen lassen. Ein Anspruch auf Aufnahme neuer Funktionen besteht jedoch nicht.

- 4.6. Der Lizenzgeber kann die vorliegenden Lizenzbestimmungen jederzeit anpassen. Die jeweils gültigen Lizenzbestimmungen sind mit der Installation von Softwareupdates zu akzeptieren. Sie sind auf der Webseite des Lizenzgebers unter <http://www.bwo.ch/infocenter> abrufbar. Kostensteigerungen für Pflege- und Supportleistungen können dabei vom Lizenzgeber im Rahmen der Teuerung gemäss dem schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Index 2010 = 100 Punkte) maximal einmal jährlich angepasst werden. Sie gilt jeweils ab dem nächsten Vertragsjahr. Die Preisanpassung erfolgt auf der Basis der Berechnungsgrundlagen des Bundesamtes für Statistik und dessen Teuerungsrechner (http://www.portal-stat.admin.ch/lik_rechner/d/lik_rechner.htm). Als Basis für den Index (alt) gilt dabei der Monat des erstmaligen Vertragsabschlusses und anschliessend der Monat der letztmaligen Anpassung der Vergütung. Der Aufpreis wird nach folgender Regel berechnet:

$$\text{Veränderungsrate} = \frac{(\text{Index (neu)} - \text{Index (alt)})}{\text{Index (alt)}} \times 100$$

5. Pflichten / Obliegenheiten des Lizenznehmers

- 5.1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die lizenzierte Software vertragsgemäss nutzen zu können. Es sind dies insbesondere:
- Beachtung der vom Lizenzgeber vorgegebenen Mindestanforderungen. Diese können aus den jeweiligen Softwaredokumentationen zur jeweils aktuellen Version entnommen werden. Sie können, soweit sie nicht auf der Webseite des Lizenzgebers aufgeschaltet sind, jederzeit vom Lizenzgeber angefordert werden. Sie können vom Lizenzgeber laufend aktualisiert und angepasst werden.
 - Rechtzeitige Anforderung von allenfalls vom Lizenznehmer benötigten zusätzlichen Lizenzen.
 - Generell Beachtung der Softwaredokumentation des Lizenzgebers.
 - Unterstützung des Lizenzgebers bei der Analyse und Korrektur von Programmfehlern.
 - Der Lizenznehmer ist verpflichtet, allfällige vom Lizenzgeber erhaltene Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Insbesondere sind Benutzername und Passwort so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte verhindert wird. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten ein Passwort bekannt ist. Der Lizenznehmer ist für sämtliche Aktivitäten, welche über sein Konto bzw. mit seinen Zugangsdaten erfolgen verantwortlich.
 - Der Lizenznehmer versichert, dass die lizenzierte Software nicht in eine Weise genutzt wird, welche gegen geltendes Recht (insb. Strafrecht, Datenschutz, Urheberrechte, Export-/Importvorschriften, Fernmeldegesetze etc.) verstösst. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt den Lizenzgeber zur sofortigen ausserordentlichen Kündigung der Lizenzvereinbarung, inklusive Verfall der Lizenzrechte und sofortige Einstellung der Pflege- und Supportleistungen. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Vergütungen ist in diesem Fall nicht geschuldet.

5.2. Weitere Pflichten/Obliegenheiten bleiben vorbehalten.

6. Vergütung

6.1. Die Vergütung für die Lizenzierung der Software und die darin enthaltene Vergütung für das erste Jahr Pflege- und Supportleistungen ist mit Vertragsabschluss geschuldet.

6.2. Die nach dem ersten Vertragsjahr geschuldete jährliche Vergütung für die Pflege- und Supportleistungen wird auf dem Lizenzschein zu der lizenzierten Software ausgewiesen. Sie ist jeweils jährlich zum Voraus auf den ersten Tag des Beginns eines neuen Vertragsjahres geschuldet. Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer bzw. den allfälligen Vertriebspartner jeweils vorgängig per E-Mail auf den Ablauf des Vertragsjahres und auf die Vergütungspflicht für das nächste Vertragsjahr hinweisen. Der Lizenznehmer ist jedoch in jedem Fall, somit auch bei Nichterhalt der E-Mail, zur rechtzeitigen Zahlung der Vergütung an den Lizenzgeber verpflichtet. Erfolgt die Zahlung nicht fristgemäss ist ein Verzugszins von 5% geschuldet. Dauert der Zahlungsverzug mehr als 30 Kalendertage an oder erscheint eine Zahlung als gefährdet (z.B. Konkursöffnung oder Einstellung von anderen Zahlungen etc.), ist der Lizenzgeber berechtigt, die eigenen Pflege- und Supportleistungen vorläufig einzustellen, bis die Zahlung erfolgt. Die Vergütungspflicht besteht weiter und es besteht kein Anspruch auf Entschädigung des Lizenznehmers.

6.3. Weitere, vom Lizenznehmer nach Aufwand in Rechnung gestellte Leistungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Danach ist ein Verzugszins von 5% geschuldet, ohne dass der Lizenzgeber eine zusätzliche Mahnung erstellen muss. Zudem ist der Lizenzgeber in diesem Fall nach eigenem Ermessen berechtigt, ohne weitere Abmahnung die eigenen Leistungen solange einzustellen, bis der Lizenznehmer alle Ausstände beglichen hat.

6.4. Die Verrechnung von Forderungen durch den Lizenznehmer ist ausgeschlossen.

7. Gewährleistung

A. Allgemein

7.1. Gegenstand der Rechts- und Sachmängelgewährleistung ist die lizenzierte Software (inkl. vertragliche Updates) ausschliesslich in der vom Lizenzgeber oder seinen offiziellen Vertriebspartnern ausgelieferten, aktuellen Version. Der Lizenzgeber hat keinen Anspruch auf Vornahme von Funktionserweiterungen oder Programmänderungen nach Erwerb der Lizenzrechte, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen in der Schweiz oder anderswo notwendig werden sollten. Eine separate Vereinbarung zu solchen Leistungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer bleibt vorbehalten.

7.2. Der Rechts- und Sachgewährleistungsanspruch besteht zudem nicht oder er erlischt unmittelbar, wenn der Lizenznehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, wenn die Sicherung und Wartung seiner eigenen Daten und Systemen nicht ordnungsgemäss durchgeführt wurde, wenn er Änderungen oder Reparaturen an der lizenzierten Software selbst vorgenommen oder durch Dritte hat vornehmen lassen, wenn die Produkte unter nicht freigegebenen Systemvoraussetzungen genutzt oder betrieben werden, bei Mängeln am Betriebssystem des Lizenznehmers oder Drittprodukten, bei Erwerb von nicht vom Lizenzgeber autorisierter Software (insb. „Piratensoftware“) oder aus nicht

autorisiertem Vertrieb, bei Wiederverkauf von lizenzierte Software oder wenn er sonst wie seine vertraglichen Pflichten oder Nutzungsrechte verletzt hat.

B. Rechtsmängel

- 7.3. Der Lizenzgeber leistet Gewähr, dass der vertragsgemässen Nutzung der Software durch den Lizenznehmer in der Schweiz keine Rechte von Dritten entgegenstehen. Sollten solche Rechtsmängel bestehen, wird der Lizenzgeber nach seiner Wahl dem Lizenznehmer eine rechtlich einwandfreie Nutzung an der Software oder an gleichwertiger Software verschaffen. Ein darüberhinausgehender Anspruch des Lizenznehmers und insbesondere eine Rechtsgewährleistung ausserhalb der Schweiz wird - soweit gesetzlich zulässig - wegbedungen.
- 7.4. Der Lizenznehmer unterrichtet den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an der Software gegen ihn geltend machen. Der Lizenznehmer ermächtigt den Lizenzgeber hiermit, alle zukünftigen Auseinandersetzungen mit Dritten alleine zu führen. Ohne Zustimmung vom Lizenzgeber darf der Lizenznehmer von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht anerkennen. Der Lizenzgeber wehrt die Ansprüche des Dritten in diesem Fall auf eigene Kosten ab.

C. Sachmängel

- 7.5. Der Lizenzgeber leistet gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gegenüber dem ursprünglichen Lizenznehmer Gewähr, dass zum Zeitpunkt der Lieferung der Software bzw. eines Updates bei ordnungsgemässer Installation und Nutzung im Wesentlichen gemäss Leistungsbeschreibungen arbeitet. Die lizenzierte Software ist lediglich für eine beschränkte Anzahl von Anwendungsmöglichkeiten konzipiert worden und sie kann nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen. Der Lizenzgeber kann jedoch keine Gewähr dafür übernehmen, dass die erbrachten Leistungen dauernd, ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Lizenznehmer gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Informatiksystemen und Programmen, in allen Ländern weltweit ohne Einschränkungen eingesetzt werden kann noch, dass die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausschliesst. Geringfügige Funktionsstörungen oder -beeinträchtigungen stellen keine Sachmängel dar.
- 7.6. Offensichtliche Sachmängel hat der Lizenznehmer unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach erstmaliger Lieferung der Software oder Updates anzuzeigen. Sollte die Software oder Updates versteckte Mängel aufweisen, so hat der Erwerber diese innerhalb der Gewährleistungsfrist von 90 Tagen dem Lizenzgeber spätestens 10 Tage nach Entdeckung anzuzeigen. Sollten solche Mängel bestehen, wird der Lizenzgeber nach seiner Wahl den Mangel beheben oder die Software oder das betroffene Update ersetzen. Ein darüberhinausgehender Anspruch des Lizenznehmers wird - soweit gesetzlich zulässig - wegbedungen. Die Anzeige von offensichtlichen oder versteckten Mängeln muss schriftlich erfolgen. Ihr ist ein Nachweis des Vertragsabschlusses (inkl. Lizenzschein und Rechnung) sowie eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen.
- 7.7. Der Lizenznehmer ist für die regelmässige Sicherung und Wartung seiner eigenen Daten und der eingesetzten Systeme im Zusammenhang mit der Nutzung der lizenzierten Software verantwortlich. Der Lizenzgeber weist ausdrücklich darauf hin, dass eine regelmässige Datensicherung generell und insbesondere auch im Gewährleistungs- oder Supportfall erforderlich ist. Der Lizenznehmer hat den

Lizenzgeber bei der Lokalisierung eines Mangels in zumutbarer Weise (z.B. durch zur Verfügung stellen von Papierausdrucken oder Systembeschreibungen) zu unterstützen.

8. Haftungsbegrenzung

- 8.1 Der Lizenzgeber haftet gegenüber dem Lizenznehmer unabhängig vom Rechtsgrund für direkte Schäden und nur sofern diese auf grobe Fahrlässigkeit oder Absicht durch den Lizenzgeber zurückzuführen sind. Ausserdem haftet er, sofern sich eine Haftung aus zwingend anwendbarem Produkthaftpflichtgesetz oder aus zwingend anwendbaren Bestimmungen im Zusammenhang mit Körperschäden ergibt. Soweit gesetzlich zulässig wird die Haftung generell auf die Höhe der erstmaligen Vergütung für die lizenzierte Software beschränkt. Eine weitergehende Haftung vom Lizenzgeber, inklusive einer Haftung für Hilfspersonen ist im Übrigen ausgeschlossen.
- 8.2 Die Haftung des Lizenzgebers für indirekte oder Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Lizenznehmers, Migrationskosten, Datenverlust, Datenwiderherstellungskosten oder Ansprüche Dritter ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.3 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten immer, soweit gesetzlich nicht zwingend eine weitergehende Haftung vorgesehen ist.
- 8.4 Für in Deutschland oder Österreich erworbene Lizenzrechte und vereinbarte übrige Leistungen ist die Haftung des Lizenzgebers für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung von sogenannten Kardinalspflichten nicht ausgeschlossen. Diese zusätzliche Haftung wird auf typische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Haftung des Lizenzgebers bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Ansprüchen nach dem jeweiligen Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.5 Verletzt der Lizenznehmer seine vertraglichen Pflichten (inklusive vertrags- oder rechtswidrige Installation, Nutzung oder Weitergabe der lizenzierten Software oder von Updates, Verletzung durch die Benutzer, Missachtung von Gesetzesbestimmungen etc.) ist er zur sofortigen Unterlassung der weiteren Verletzung, zum Ersatz des dem Lizenzgeber entstandenen und noch entstehenden Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung des Lizenzgebers von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoss verursacht wurden, verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, den Lizenzgeber von Rechtsverteidigungskosten (Gerichts- und Anwaltskosten etc.) vollständig freizustellen. Sonstige Ansprüche und Rechte des Lizenzgebers, insbesondere zur Einstellung der eigenen Leistungen und zur ausserordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.

9. Stand der Technik und Sicherheit

- 9.1 Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik entsprechend dem Industriestandard völlige Fehler- und Virenfreiheit von Hardware und Software nicht garantiert werden kann.
- 9.2 Einzelne Softwareprodukte des Lizenzgebers sind darauf ausgelegt, einen möglichst hohen Sicherheitsstandard zu ermöglichen. Diese werden teilweise in Verwendung von entsprechender zusätzlichen Hardwareprodukten, teilweise von Drittlieferanten, ermöglicht. Der Lizenznehmer ist sich bewusst, dass eine hundertprozentige Sicherheit nicht besteht und dass die Verwendung von

unterschiedlichen zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen den Sicherheitslevel weiter erhöhen kann. Gleichzeitig hat der Lizenznehmer auch darauf zu achten, dass sein interner Sicherheitslevel für die eigene Infrastruktur inklusive der Erteilung von Zutritts- und Zugangsberechtigungen den eigenen Sicherheitsansprüchen genügt. Für die Datensicherheit von etwaigen, zwischengespeicherten und/oder biometrischen Daten in der Infrastruktur des Lizenznehmers durch die lizenzierte Software, ist der Lizenznehmer verantwortlich und hat diese mit den bestmöglichen Sicherheitsvorkehrungen zu schützen.

10. Export-/Importbestimmungen und -beschränkungen

Die lizenzierte Software inklusive Updates, Inhalt und Nutzung der Software sowie allfällige weitere Leistungen können internationalen (inkl. US-amerikanischen) Gesetzen, Einschränkungen und Bestimmungen für Einfuhr, Ausfuhr und Nutzung unterliegen. Der Lizenznehmer erklärt sich bereit, alle damit verbundenen Gesetze, Einschränkungen und Bestimmungen zu befolgen.

11. Rechte an Inhalten/Software Lizenzgeber

Sämtliche Urheber- oder andere Schutzrechte an lizenzierter Software, Updates und an den im Rahmen dieses Vertrags erbrachten sonstigen Arbeitsresultaten, inklusive Pflege- und Supportleistungen, gehören dem Lizenzgeber. Dem Lizenznehmer steht einzig das beschränkte Nutzungsrecht gemäss vorliegenden Lizenzbestimmungen zu.

12. Rechte an Inhalten Lizenznehmer

Das Recht an vom Lizenznehmer mit der lizenzierten Software verwendeten Inhalten verbleibt beim Lizenznehmer und er ist für diese selber verantwortlich. Soweit notwendig erhält der Lizenzgeber ein beschränktes Recht, diese Inhalte im Rahmen der Vertragserfüllung (z.B. zur Fehleranalyse der Software) zu verwenden.

13. Kündigung

A: Lizenzrechte

- 13.1. Der Lizenznehmer kann die Nutzung der lizenzierten Software jederzeit beenden.
- 13.2. Der Lizenzgeber kann bei vertragskonformer Nutzung der lizenzierten Software die erteilten Lizenzrechte nicht kündigen. Falls der Lizenznehmer hingegen in erheblicher Weise gegen die Lizenzbestimmungen verstösst, namentlich den Umfang des ihm eingeräumten Lizenzrechts missachtet, oder Immaterialgüterrechte vom Lizenzgeber verletzt, kann der Lizenzgeber die Lizenzerteilung ohne vorgängige Abmahnung mit sofortiger Wirkung kündigen. Ausserdem kann der Lizenzgeber die Lizenzerteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Lizenznehmer nach einmaliger Abmahnung die vertraglich mit dem Lizenzgeber oder einem Vertriebspartner vereinbarten Vergütungen nicht bezahlt.

B: Pflege- und Supportleistungen

- 13.3. Der Lizenzgeber kann die laufenden Pflege- und Supportleistungen jeweils unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungszeit von 3 (drei) Monaten vor Ablauf eines Vertragsjahres kündigen, ansonsten sich die diesbezüglichen Leistungen und die Vergütungspflicht um ein weiteres Jahr verlängern.

- 13.4. Bei schwerwiegender Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei können die Pflege- und Supportleistungen fristlos gekündigt werden. Bereits bezahlte Vergütungen für Leistungen unter der bisherigen (inklusive der laufenden) Vertragsdauer werden jedoch nicht zurückerstattet.

C: Allgemein / Abhängigkeit Lizenzrechte und Pflege- und Supportleistungen

- 13.5. Bei Kündigung der Lizenzrechte durch den Lizenzgeber hat automatisch die Kündigung der Pflege- und Supportleistungen zur Folge. Die Beendigung der Nutzung durch den Lizenznehmer erfordert stets die zusätzliche Kündigung der Pflege- und Supportleistungen durch den Lizenznehmer unter Beachtung der Kündigungsfrist zu erfolgen, ansonsten sich die Vergütungspflicht automatisch verlängert. Beide Parteien können die Pflege- und Supportleistungen unter Wahrung der Kündigungsfrist auch unabhängig von den weiterbestehenden Lizenzrechten kündigen. Der Lizenznehmer hat in allen Fällen der Beendigung von Vertragsleistungen keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten und von bereits fällig gewordenen Vergütungen. Bei einer Kündigung der Lizenzrechte ist er ausserdem verpflichtet, bestehende Installationen zu löschen sowie alle vom Lizenznehmer erhaltenen Datenträger und Softwaredokumentationen zu vernichten oder auf Verlangen des Lizenzgebers zurückzugeben. Auf Verlangen vom Lizenzgeber hat der Lizenznehmer ausserdem die Desinstallation und Vernichtung / Löschung der lizenzierten Software und von Softwaredokumentationen schriftlich zu bestätigen.
- 13.6. Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich und unterzeichnet zu erfolgen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Salvatorische Klausel
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Lizenzbestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Absichten des ursprünglich Vereinbarten möglichst nahekommt.
- 14.2. Anwendbares Recht
Die Vereinbarung zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
- 14.3. Streiterledigung / Gerichtsstand
Beide Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag – insbesondere vor Anrufung des Richters - in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

Wenn trotz Bemühungen der Parteien auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, gilt als **ausschliesslicher Gerichtsstand der Sitz des Lizenzgebers in der Schweiz.**